

Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationshilfe, für deren Richtigkeit die Organe der Union keine Gewähr übernehmen

► **B**

**VERORDNUNG (EU) Nr. 408/2011 DER KOMMISSION**

**vom 27. April 2011**

**zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1185/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Statistiken zu Pestiziden im Hinblick auf das Übermittlungsformat**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(ABl. L 108 vom 28.4.2011, S. 21)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
► <b><u>M1</u></b>	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1264/2014 der Kommission vom 26. November 2014	L 341	6	27.11.2014

**▼B****VERORDNUNG (EU) Nr. 408/2011 DER KOMMISSION**

vom 27. April 2011

zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1185/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Statistiken zu Pestiziden im Hinblick auf das Übermittlungsformat

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1185/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 <sup>(1)</sup> über Statistiken zu Pestiziden, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1185/2009 wurde ein neuer Rahmen für die Erstellung vergleichbarer europäischer Statistiken über den Verkauf und die Verwendung von Pestiziden geschaffen.
- (2) Nach Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1185/2009 sind die statistischen Daten von den Mitgliedstaaten in elektronischer Form in einem geeigneten, von der Kommission festzulegenden technischen Format zu übermitteln.
- (3) Zwecks Gewährleistung der Vertraulichkeit enthält die Übertragungsdatei ein Kennzeichen, das anzeigt, ob die übermittelten Informationen über den Stoff, die Chemikalienklasse, die Produktkategorie oder die Hauptgruppe vertraulich sind oder nicht.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses für das Europäische Statistische System —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

**▼M1***Artikel 1*

Die Mitgliedstaaten übermitteln die in den Anhängen I und II der Verordnung (EG) Nr. 1185/2009 genannten statistischen Daten über Pestizide nach den SDMX-Datenstrukturdefinitionen. Die Daten werden der Kommission (Eurostat) über das zentrale Dateneingangsportal übermittelt oder sie werden der Kommission (Eurostat) zum Abruf auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt.

*Artikel 2*

Die Datenstruktur für die Übermittlung der Daten über das Inverkehrbringen von Pestiziden an die Kommission (Eurostat) ist in Anhang I aufgeführt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 324 vom 10.12.2009, S. 1.

▼ **M1**

Die Datenstruktur für die Übermittlung der Daten über die landwirtschaftliche Verwendung von Pestiziden an die Kommission (Eurostat) ist in Anhang II aufgeführt.

▼ **B**

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

▼ M1

## ANHANG I

**Struktur der statistischen Daten über das Inverkehrbringen von Pestiziden**

Die Übermittlungsdateien müssen die folgende Datenstruktur aufweisen:

Nummer	Feld	Anmerkungen
1	Land	z. B. Frankreich
2	Jahr	Bezugsjahr der Daten (z. B. 2010)
3	Hauptgruppe	Codes in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1185/2009
4	Produktkategorien	
5	Chemikalienklasse	
6	Wirkstoff	
7	Beobachtungswert (verkaufte Menge)	in Kilogramm der Stoffe
8	Für die Felder 3, 4, 5 und 6 das Vertraulichkeitskennzeichen	Kennzeichen

▼ M1

## ANHANG II

**Struktur der statistischen Daten über die landwirtschaftliche Verwendung von Pestiziden**

Die Übermittlungsdateien müssen die folgende Datenstruktur aufweisen:

Nummer	Feld	Anmerkungen
1	Land	z. B. Frankreich
2	Jahr	Bezugsjahr der Daten (z. B. 2010)
3	Kultur	Aufschlüsselung nach Einzelkulturen
4	Wirkstoff	Codes in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1185/2009
5	Beobachtungswert: Menge des für die Kultur verwendeten Stoffes	in Kilogramm der Stoffe
6	Beobachtungswert: Fläche der mit diesem Stoff behandelten Kultur	in Hektar
7	Vertraulichkeitskennzeichen	Kennzeichen